

# RS OGH 2008/11/19 3Ob212/08k, 3Ob139/10b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.2008

## Norm

EO §42 A  
EO §44 A  
EO §44 A1  
EO §44 C  
EO §331 C

## Rechtssatz

Bei der Pfändung und Verwertung des Geschäftsanteils einer GmbH ist ein Vermögensnachteil des die Aufschiebung des Exekutionsverfahrens beantragenden Verpflichteten erst in einem Verfahrensstadium offenkundig und braucht daher nicht behauptet und bescheinigt werden, wo bereits ein Schätzungsgutachten vorliegt und daher der Verkauf des Geschäftsanteils unmittelbar bevorsteht. In einem so weit fortgeschrittenen Verfahrensstadium kann die schon vorliegende Schätzung bei der Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 212/08k  
Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 212/08k  
Veröff: SZ 2008/172
- 3 Ob 139/10b  
Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 139/10b  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124330

## Im RIS seit

19.12.2008

## Zuletzt aktualisiert am

23.01.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)